

Gesellschaftswidrigkeit drückt den Widerspruch des Vergehens zu den sozialistischen Gesellschaftsverhältnissen und -beziehungen aus. Sie ist deshalb objektiver Natur und muß auf Grund exakter Tatsachen festgestellt werden.<sup>21</sup> Demzufolge wird die Gesellschaftswidrigkeit nicht erst durch die gesetzliche Strafbarkeitserklärung begründet, sondern existiert unabhängig davon. Das Gesetz „verleiht“ der Handlung weder eine größere noch eine geringere Gesellschaftswidrigkeit. Die Gesellschaftswidrigkeit bestimmt also das tatsächliche antisoziale Wesen, welches das Vergehen unabhängig von seinem juristischen Charakter in der gesellschaftlichen Realität hat und das ausschlaggebend dafür ist, das Vergehen vom sozialistischen Staat gesetzlich unter strafrechtliche Verantwortlichkeit zu stellen.

Die Gesellschaftswidrigkeit wird in § 1 Abs. 2 StGB näher bestimmt. Es heißt dort: „Vergehen sind vorsätzlich oder fahrlässig begangene gesellschaftswidrige Straftaten, welche die Rechte und Interessen der Bürger, das sozialistische Eigentum, die gesellschaftliche und staatliche Ordnung oder andere Rechte und Interessen der Gesellschaft schädigen.“

Wie die allgemeine Kriminalität insgesamt, resultieren auch die Vergehen aus den mannigfaltigsten Überresten und Einflüssen der kapitalistischen Gesellschaftsordnung, die in den Denk- und Verhaltensweisen und in den objektiven Lebensumständen der Menschen noch existieren. Die Vergehen sind Ausdruck des Zurückbleibens einzelner Menschen hinter den Anforderungen der entwickelten sozialistischen Gesellschaft, der Mißachtung oder des Nichterkennens ihrer Verantwortung in und gegenüber der sozialistischen Gesellschaft. Sie resultieren nicht aus Widersprüchen zwischen sozialen Gruppen oder Klassen, deren Interessen unversöhnlich sind, für sie sind individuell-gesellschaftliche Konflikte einzelner innerhalb der sozialistischen Gesellschaft bestimmend.

Die mannigfaltigsten Einflüsse des imperialistischen Systems nähren oder beleben ständig solche Konflikte bzw. erschweren ihre Überwindung. Diese Einflüsse reichen von der direkten antikommunistischen Hetze, die sich insbesondere gegen die führende Rolle der Arbeiterklasse und ihrer Partei, gegen den sozialistischen Staat und die sozialistische Ideologie, gegen das sozialistische Eigentum, die sozialistischen Produktionsverhältnisse, die sozialistische Arbeit wie gegen die sozialistische Denk- und Lebensweise überhaupt richtet, bis hin zu den vielfältigen Einwirkungen der bürgerlichen Ideologie und Psychologie, die auf die verschiedenste Weise in die DDR hineingelangen. Im konkreten Einzelfall drücken sich solche Einflüsse unterschiedlich aus. Besonders deutlich treten sie bei bestimmten rowdyhaften Ausschreitungen gegen die öffentliche Ordnung zutage, in vermittelter Form hingegen bei manchen leichten Eigentumsdelikten.

Die Vergehen sind ihrem Wesen nach spontan-anarchische Störungen sowohl der sozialen Ordnung als auch der Rechtsordnung. Sie zeugen davon, daß bei einer größeren Zahl von Menschen die bewußte soziale Integration gestört ist.

Mit dem Vergehen setzt sich der Straftäter vorsätzlich oder fahrlässig über grundlegende elementare Verhaltensregeln der sozialistischen Gesellschaft und des Zusammenlebens ihrer Mitglieder hinweg und führt bestimmte Schäden für

<sup>21</sup> Vgl. a.a.O., S. 132.